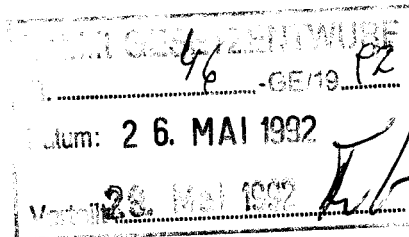


VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, 21. Mai 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien - Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte zu o.a. Gesetzesentwürfen in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Stellungnahme

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderung des Bezirksgerichts- Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts- Organisationsgesetzes für Wien);
Begutachtungsverfahren

Bezug: BMJ GZ 17.126/88-I 8/92

Wenngleich nicht sämtliche in den Erläuterungen des Entwurfes angestellten Erwägungen geteilt werden, wird im Hinblick darauf, daß die Organisation von Vollgerichten im Bereich des Landes Wien bereits weit fortgeschritten ist, zur Errichtung eines (Voll-) Bezirksgerichtes Josefstadt ansich nicht Stellung genommen und im übrigen auf die grundsätzlichen Stellungnahmen in der Vergangenheit verwiesen.

Stellung genommen wird jedoch zum Artikel III (Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975) und dazu ausgeführt:

Vorerst wird grundsätzlich festgehalten, daß die vorgesehene Regelung, nämlich sämtliche Verfahren nach dem Lebensmittelgesetz beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu konzentrieren, den sonstigen - immer wieder betonten - Intensionen einer Vollgerichtsbarkeit ansich zuwider läuft.

Daneben ist aber das Vorhaben die Spezialmaterie dem Strafbzirksgericht Wien, bei dem es eine Reihe von mit der Materie betraute Richter gibt, wegzunehmen und sie dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuzuweisen, wo ein derartiges Spezialistenpotenzial nicht vorhanden ist, in keiner Weise einsichtig. Die damit geradezu zwangsläufig zu erwarteten

Schwierigkeiten sind offenbar bei der Erstellung des Entwurfes in keiner Weise bedacht worden.

Neuerlich wird im gegebenen Zusammenhang darauf hingewiesen, daß einer Entwicklung zu "Vollgerichten" auf Gerichtshofebene entgegengetreten werden müßte.

Wien, am 21. Mai 1992